



Amts signiert: SID2018051143881
Informationen unter: amtsignatur.tirol.gv.at

Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Zirl
Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 551/2005 idGF
zum 30. Mai 2018

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

- 1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln (Entrinden, Zerkleinern oder Verbrennen der Rinde, Begiften, etc.) (§43ff, FG 1975)
- 2.) Der Waldeigentümer hat Kahlfächen und Räumden, im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wiederzubewalden. (§ 13, Abs. 1 FG 1975)
- 3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idGF.

| Holzmeldungsnr. | Betrieb | Berechtigter | Parzelle | Fläche | ÜS* | Antrags-Datum |
|-----------------|---------------|----------------------------|----------|---------|------|---------------|
| H2018/70369/024 | Gemeinde Zirl | Kandler Günther und Monika | 2798/1 | 0,25 ha | 5/10 | 16.05.2018 |

*) ÜS = Überschirmung nach Nutzung

Der Vorsitzende der
Forsttagsatzungskommission:
Günther Brenner